



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Per E-Mail
team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z10.030PA/0002-I
3/2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1962-2/2016/MM/KS/VR 4075/4263
Mag. Moritz Mitterer
Katja Schager

Durchwahl

Datum

08.04.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschafts-revisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungs-aufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 - APRÄG 2016) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes 2016 - APRÄG 2016. Nachfolgend übermitteln wir die Stellungnahme der WKÖ.

Allgemein

Bei der Umsetzung von EU-Vorgaben ist jedenfalls immer mit Augenmaß vorzugehen und überschießende Regelungen sind zu unterlassen: insbesondere hinsichtlich der Organisation der neu geplanten Aufsichtsbehörde fordern wir daher, dass keine über das EU-Recht hinausgehenden Aufgaben und Kompetenzen für diese neue Behörde geschaffen werden. Die bereits etablierten Qualitätsprüfer sollen weiterhin das System unterstützen und für die Qualitätssicherungsprüfungen herangezogen werden. Inspektoren sollen nur dort zum Einsatz kommen, wo das auf Grund der EU-Vorgaben zwingend notwendig ist. Dadurch würden auch die Kosten, die den Berufsstand und die geprüften Unternehmen gleichermaßen treffen, nicht explodieren. Die Finanzierung einer durch den Gesetzgeber veranlassten überdimensionierten Behörde müsste zwingend auch von der öffentlichen Hand getragen werden. Wichtig sind passende Übergangsvorschriften, die einen reibungslosen Übergang ermöglichen.

Überaus relevant ist aus unserer Sicht folgender Punkt: Es gibt österreichweit ca. 15-20 Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien, die börsennotierte Unternehmen prüfen. Für diese ist gemäß EU-

Recht zwingend ein Inspektorensystem vorgeschrieben, wofür eine neue Behörde zu schaffen ist. Anstatt nun für diese Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien eine neue Behörde zu schaffen, und die anderen Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien durch den bisherigen - gut funktionierenden - Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ - der seinerseits durch die Qualitätskontrollbehörde [QKB] kontrolliert wird) zu prüfen, wird eine Behörde geschaffen, die für alle Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien zuständig ist. Dadurch haben die 15-20 Kanzleien, die börsennotierte Unternehmen prüfen, den Vorteil, nur mit einer Behörde zu tun zu haben. Die anderen Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien haben dafür mit einer neuen, überdimensionierten Behörde zu tun. Dies ist nicht sachadäquat und überschießend! Da der Aufwand einer solchen Qualitätsprüfung in keinem Verhältnis zum Alltag eines Wirtschaftsprüfers von mittelgroßen Familienunternehmen steht, werden einige Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien dieses Überprüfungsverfahren nicht mehr absolvieren, was wiederum dazu führt, dass viele Unternehmen Schwierigkeiten bei der Auswahl eines passenden Wirtschaftsprüfers haben werden.

Zu § 270a UGB iVm § 43 Abs. 1 BWG und § 260 Abs. 2a VAG - Externe Rotation

In Art. 17 Abs. 4 EU-Abschlussprüfungs-Verordnung (EU Nr. 537/2014) ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten die Höchstlaufzeit von Prüfungsmandaten (zehn Jahre gemäß Art. 17 Abs. 1) unter gewissen Voraussetzungen

- auf 20 Jahre (bei öffentlicher Ausschreibung des Prüfungsmandats) bzw.
- auf 24 Jahre (bei gemeinsamer Prüfung durch mehrere Abschlussprüfer)

verlängern können.

Von diesem Wahlrecht macht Österreich im Begutachtungsentwurf für ein Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz durch die Berücksichtigung eines neuen § 270a UGB teilweise Gebrauch.

So ist einerseits eine Verlängerung der Höchstlaufzeit von Prüfungsmandaten gemäß § 270a UGB aufgrund der Formulierung

„... sofern dessen fortlaufende Bestellung erstmalig für ein Geschäftsjahr erfolgt ist, das zwischen dem 17. Juni 2003 und dem 15. Juni 2014 begonnen hat“

nur im Sinne einer „einmaligen Verlängerungsmöglichkeit“ (siehe Erläuterungen zu § 270a UGB letzter Absatz) vorgesehen.

Andererseits wird der Anwendungsbereich der Verlängerungsmöglichkeit auf Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß

- § 189a Z 1 lit. a UGB (Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ... zugelassen sind) und
- § 189a Z 1 lit. d UGB (Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf diese Bestimmung als solche bezeichnet werden)

eingeschränkt, wodurch die in § 189a Z 1 lit. b UGB als Unternehmen von öffentlichem Interesse normierten Kreditinstitute und die in § 189a Z 1 lit. c UGB normierten Versicherungsunternehmen vom Anwendungsbereich des § 270a UGB (idF APRÄG-Begutachtungsentwurf) ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird auch durch die Neufassung des § 43 Abs. 1 BWG (idF APRÄG-Begutachtungsentwurf) festgeschrieben, dass, obwohl sämtliche Kreditinstitute als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten (vgl. § 43 Abs. 1a BWG), die Bestimmungen des § 270a UGB für Kreditinstitute nicht zur Anwendung kommen. Die Erläuterungen halten dazu wie folgt fest:

„Für sämtliche Kreditinstitute gilt die Höchstlaufzeit der fortlaufenden Bestellung des Abschlussprüfers (externe Rotation) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und nicht die gemäß § 270a UGB.“

Auch Versicherungsunternehmen sollen gemäß den Vorschlägen des § 260 Abs. 2a VAG von der Möglichkeit ausgeschlossen bleiben.

Wir sprechen uns dafür aus, dass das in Art. 17 Abs. 4 EU-Abschlussprüfungs-Verordnung vorgesehene mitgliedstaatliche Wahlrecht betreffend die Möglichkeit, die Höchstlaufzeit der Prüfungsmandate zu verlängern, für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ausgeübt wird und die Bestimmungen in § 270a UGB, § 43 Abs. 1 BWG und § 260 Abs. 2a VAG (idF APRÄG-Begutachtungsentwurf) entsprechend angepasst werden.

Für Versicherungsunternehmen könnte dafür in § 270a UGB die Verlängerungsmöglichkeit auf Gesellschaften im Sinne des § 189a Z 1 lit c (Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen sind) ausgedehnt und der letzte Satz des § 260 Abs. 2a VAG gestrichen werden, um die Ausnahme von Versicherungsunternehmen aufzuheben.

Für Kreditinstitute könnte dafür auch in § 270a UGB die Verlängerungsmöglichkeit auf Gesellschaften im Sinne des § 189a Z 1 b (Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute sind) ausgedehnt und § 43 Abs. 1 zweiter Satz BWG (idF APRÄG-Begutachtungsentwurf) wie folgt geändert werden, um die Ausnahme von Kreditinstituten aufzuheben:

„Auf die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse, die Lageberichte und die Konzernlageberichte sowie deren Prüfung und Offenlegung sind die Bestimmungen des dritten Buches des UGB mit Ausnahme der §§ 223 Abs. 6, 224, 226 Abs. 5, 227, 231, 232 Abs. 5, 237 Abs. 1 Z 2 und 5, 238 Abs. 1 Z 13, 240, 246, 249 Abs. 1, ~~270a~~, 275 Abs. 2, 278, 279 und 280a UGB anzuwenden.“

Begründung

Durch die Bestimmungen des § 270a UGB iVm § 43 Abs. 1 BWG und § 260 Abs. 2a VAG (idF APRÄG-Begutachtungsentwurf) wird Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen die Möglichkeit verwehrt, unter bestimmten Voraussetzungen die Laufzeit von Prüfungsmandaten iSd Art. 17 Abs. 4 EU-Abschlussprüfungs-Verordnung auf 20 Jahre bzw. 24 Jahre zu verlängern.

Auch Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sollte die Möglichkeit der Verlängerung zukommen.

In den EB zu § 270a UGB wird vielmehr ausgeführt, welche Einwendungen gegen die externe Rotation vorgebracht worden sind:

„Als Argument gegen die externe Rotation wurde aber andererseits der erhöhte Arbeitsaufwand bei der Übernahme eines neuen Mandates genannt, die zu einem großen Kostenaufwand für das geprüfte Unternehmen führt. Durch die Notwendigkeit zur Einarbeitung des neuen Abschlussprüfers wird Arbeitskraft im Unternehmen für die notwendigerweise intensivere Zusammenarbeit und den verstärkten

Informationsaustausch mit dem neuen Abschlussprüfer gebunden. Weiters weisen Untersuchungen auf eine erhöhte Fehleranfälligkeit der Abschlussprüfung in den ersten Jahren nach Übernahme des Mandates hin. Im Konzern kann sich der Standort für Tochterunternehmen verteuern, wenn aufgrund der externen Rotation in einem Land eine andere Abschlussprüfungsgesellschaft als die der Konzernmutter gewählt werden muss (ErläutRV 927 BlgNR 22. GP 16).“

Wir dürfen diesbezüglich festhalten, dass die in den Erläuterungen zu § 270a UGB festgehaltenen Nachteile der externen Rotation sowie die darin auch dargestellten weiteren Faktoren, die neben der externen Rotation die Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gewährleisten (Beschränkung der Prüfungshonorare, weitreichendes Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, verstärkte Zusammenarbeit des Abschlussprüfers mit dem Prüfungsausschuss), für sämtliche Unternehmen von öffentlichem Interesse, also auch Kreditinstitute und Versicherungen, gelten.

Gerade Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen haben aufgrund ihrer Spezialgesetzgebung insoweit eine Sonderstellung, als für deren Prüfung nicht nur ein besonderes Know-How erforderlich ist, sondern auch ein über die Jahre vertieftes Verständnis der Tätigkeiten und des Geschäftsmodells des jeweiligen Kreditinstituts. Auch vor dem Hintergrund der mit der europäischen Neuregelung der Abschlussprüfungsvorschriften verfolgten Qualitätssicherung der Abschlussprüfung ist es erforderlich, die Verlängerung der Laufzeit von Prüfungsmandaten auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen vorzusehen.

Für Versicherungsunternehmen gelten diese vorgebrachten Argumente ebenfalls, da sowohl die Rechnungslegung wie auch die operative Unternehmensführung eigentümliche Merkmale aufweist. Die Erfahrung des Wirtschaftsprüfers in anderen Sektoren kann nicht unmittelbar angewendet werden. Es handelt sich bei der Wirtschaftsprüfung von Versicherungen um ein hochspezialisiertes und konzentriertes Marktsegment. Der Marktführer beherrscht ein Segment, das die 50%-Grenze weit überschreitet. Die externe Rotation wird zu Informations- und Know-How-Verlust führen. Angesichts des Mitgliedstaatenwahlrechts besteht auch die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen hinsichtlich Kosten und Qualität von Abschlüssen.

Zudem geben wir zu bedenken, dass es sich bei der Bestimmung in § 270a UGB um eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit handelt, die, wie die Erläuterungen zu § 270a UGB ausführen, Härtefälle iZm den Übergangsbestimmungen gemäß Art. 41 Abs. 3 EU-Abschlussprüfungs-Verordnung vermeiden soll. Es ist unverständlich, weshalb die Vermeidung von Härtefällen nicht auch iZm Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sinnvoll wäre. Die Nichtanwendung von § 270a UGB würde insbesondere solche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen besonders hart treffen, die zB im Jahr 2007 den Abschlussprüfer gewechselt haben. Ein derartiges Kreditinstitut wäre nämlich bereits ab 2017 zur Bestellung eines neuen Abschlussprüfers verpflichtet. Wie die Erläuterungen richtigerweise ausführen, „... würden diese Prüfungsmandate strenger behandelt als jene, die bereits länger gelaufen und damit von (Art. 41) Abs. 1 oder 2 erfasst sind.“ Auch aus diesem Grund sprechen wir uns für die Anpassung der Bestimmungen in § 270a UGB und § 43 Abs. 1 BWG und § 260a Abs. 2a VAG (idF APRÄG-Begutachtungsentwurf) im Sinne der obigen Ausführungen aus.

Eine externe Rotation des Abschlussprüfers träfe grundsätzlich nur solche Kreditinstitute, die nicht durch einen genossenschaftlichen Revisionsverband oder den Sparkassenprüfverband geprüft werden. Auch vor diesem Hintergrund der Ungleichbehandlung ist die Ausübung des

mitgliedstaatlichen Wahlrechts gemäß Art. 17 Abs. 4 EU-Abschlussprüfungs-Verordnung angezeigt.

Klarstellung iZm Zweigstellen eines Kreditinstituts gemäß § 9 Abs. 1 BWG

Im Hinblick auf die Behandlung von Zweigstellen eines Kreditinstituts gemäß § 9 Abs. 1 BWG dürfen wir festhalten, dass § 43 Abs. 1 BWG (und somit die Bestimmungen des dritten Buches des UGB) aufgrund der taxativen Aufzählung der für Zweigstellen maßgeblichen Bestimmungen in § 9 Abs. 7 BWG für Zweigstellen eines Kreditinstituts gemäß § 9 Abs. 1 BWG nicht zur Anwendung kommt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich bei der Prüfung gemäß § 44 Abs. 4 BWG nicht um eine Abschlussprüfung im Sinne des Art. 2 Nr. 1 EU-Abschlussprüfungs-Richtlinie handelt.

Vor diesem Hintergrund ist die EU-Abschlussprüfungs-Verordnung nur hinsichtlich des ausländischen Kreditinstituts selbst maßgeblich. Die vom Sitzstaat des ausländischen Kreditinstituts ausgeübten Wahlrechte wirken somit auch für rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen.

Nachdem nicht sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des Art. 17 EU-Abschlussprüfungs-Verordnung in der EU einheitlich umgesetzt werden, erscheint es im Hinblick auf die Behandlung von Zweigstellen eines Kreditinstituts gemäß § 9 Abs. 1 BWG angezeigt klarzustellen, dass sich die externen Rotationsfristen für Zweigstellen nach den für das ausländische Kreditinstitut maßgeblichen Vorschriften richtet.

Wir ersuchen um eine Klarstellung in den Erläuterungen.

Erstanwendung der Vorschriften zur Externen Rotation für Versicherungsunternehmen

Sollte die Anwendung des § 270a UGB jedoch nicht möglich sein, sollte auf jeden Fall die Erstanwendung der Rotation erst pro futuro vorgeschrieben werden, wobei man von einem Stand Null auszugehen hat.

Dies deswegen, da z.B. für die meisten Versicherungsunternehmen die Einstufung als Unternehmen von öffentlichem Interesse erstmals für das Wirtschaftsjahr gilt, das am 1.1.2016 begonnen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Unternehmen am Kapitalmarkt notiert sind oder nicht. Zumal sich daraus eine neue Situation für alle Unternehmen ergibt, sollten die Übergangsbestimmungen des Art. 41 dahingehend präzisiert werden, dass die externe Rotation ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzespaketes zu rechnen ist.

Art. 39 der Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen ist mit der Revision der Richtlinie 2014 gestrichen worden. Womit mit einem Schlag alle Versicherungsunternehmen, die AG sind, zu Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden.

Wenn also nicht die Möglichkeit der Extension der Rotationsperiode besteht, sollte man die Möglichkeit schaffen, dass durch die Rotation für Wirtschaftsprüfer im Versicherungssegment keine Engpässe dadurch entstehen, dass alle Versicherungsunternehmen gleichzeitig den Prüfer wechseln. Es würden dadurch Personalengpässe und Know-How-Defizite entstehen. Abgesehen davon ist ab 1.1.2016 das neue Aufsichtsregime Solvabilität II in Kraft, das neue Anforderungen an Wissen und Know-How mit sich bringt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass § 271a Abs. 1 und 8 UGB erstmals auf die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden sein soll, die nach dem 16.06.2017 beginnen (§ 906 Abs. 42 UGB). Um beim Inkrafttreten einen Gleichklang zwischen UGB und VAG herzustellen, sollte § 340 Abs.1 VAG ergänzt werden wie folgt:

„...außer Kraft. § 271a Abs. 1 und 8 UGB ist erstmals auf die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 16.06.2017 beginnen“.

Zu § 43 Abs. 1a BWG - Definition der Unternehmen öffentlichen Interesses

Durch das RÄG-Begleitgesetz wurde in § 43 Abs. 1a BWG die Definition von Unternehmen öffentlichen Interesses auf alle Kreditinstitute gem. § 1 BWG mit Ausnahme der in § 3 genannten Kreditinstitute (Verwaltungsgesellschaften nach InvFG und ImmoInvFG sowie Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen) erweitert. Demgegenüber sieht die RL nur vor, dass CRR-Kreditinstitute iSd. § 1a Abs. Z 1 umfasst werden sollen.

Nach der derzeit vorgesehenen Definition würden insbesondere auch jene Institute ohne Einlagen- und oder Kreditgeschäft-Berechtigung den Bestimmungen der VO unterworfen werden. Um ein unnötiges Gold-Plating zu vermeiden sollte die Definition des § 43 Abs. 1a BWG wieder auf den Umfang der RL zurückgeführt werden.

§ 43 Abs. 1a BWG sollte daher lauten: „Für die Zwecke des Abs. 1 gelten Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG ungeachtet ihrer Rechtsform als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB.“

Klarstellend dürfen wir zudem festhalten, dass § 43 Abs. 1a BWG auf Vorsorgekassen iSd Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (siehe § 3 Abs. 7 lit c BWG) und Pensionskassen nicht anzuwenden ist. Vorsorgekassen iSd BMSVG und Pensionskassen sind somit nicht vom Anwendungsbereich der EU-Abschlussprüfungs-Verordnung umfasst.

Zu § 271a Abs. 1, 3 und 8 UGB, (Art. 17 Abs. 7 VO und sondergesetzliche Parallelbestimmungen) Personenbezogene Rotation

Die bisher in Österreich geltenden, strengeren Regelungen sollten aufgrund der neuen Regelung zur externen Rotation auf die Mindestvorgaben der EU ausgedehnt werden.

Zu § 60a BWG

Fehlende Ausnahmen zu Art. 8, 10 und 11 der AP-VO für Prüfung kleiner Genossenschaftsbanken und Sparkassen (§ 60a BWG)

Nach § 60a Abs. 1 gelten Art. 4, Art. 6, Art. 8 Abs. 5 lit. a, Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 bis 6 AP-VO nicht und nach § 60a Abs. 2 gilt Art. 5 nur personenbezogen für den Revisor und die Mitglieder des Prüfungsteams. Der vorgeschlagene § 60a BWG-E enthält keine Ausnahmen für Art. 10 und 11 AP-VO und auch nur eine sehr eingeschränkte Ausnahme für Art. 8 Abs. 5 lit a AP-VO.

Somit verbleiben - vorbehaltlich des Teils der Verordnung, der die öffentliche Aufsicht behandelt und der in Österreich durch das APAG umgesetzt werden soll - zahlreiche Bestimmungen der AP-VO, von denen der BWG-Gesetzgeber augenscheinlich will, dass sie im Umkehrschluss auch § 60a für Revisionsverbände und den Sparkassenprüfungsverband gelten.

Dabei könnten die Prüfer kleiner Kreditgenossenschaften und Sparkassen (unter 1 Mrd € Bilanzsumme ohne Kapitalmarktorientierung) gemäß Art. 2 Abs. 3 AP-VO von der Anwendung der Art. 8, 10 und 11 der AP-VO vollständig ausgenommen werden. Von diesem Wahlrecht sollte aus folgenden Gründen jedenfalls Gebrauch gemacht werden:

a) Art. 8 AP-VO

Nach dem Begutachtungsentwurf wäre der eine auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung vorschreibende Art. 8 AP-VO mit Ausnahme des Abs. 5 lit a auch bei der Prüfung kleiner nicht

kapitalmarktorientierter Sparkassen und Kreditgenossenschaften (und ihrer Rechtsnachfolger) anwendbar. Es sollte nicht nur Art.8 Abs.5 lit a der Verordnung, sondern generell die Regelung des Art.8 für Prüfungsverbände ausgenommen werden.

Bei den angesprochenen Instituten (und ihren Rechtsnachfolgern) ist eine begleitende Qualitätssicherung nur in Problemfällen erforderlich und üblich. Eine flächendeckende begleitende Qualitätssicherung auch bei einer „0815-Prüfung“ einer kleinen Kreditgenossenschaft oder Sparkasse würde zu einer erheblichen Kostenerhöhung führen.

b) Art. 10 AP-VO (erweiterter Bestätigungsvermerk)

Durch Art.10 AP-VO wird der Umfang des Bestätigungsvermerks aus Gründen der Information des Kapitalmarktes und der Anteilseigner stark erweitert. Eine solche Informationserweiterung ist aber zumindest bei kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Kreditgenossenschaften und Sparkassen nicht erforderlich.

Der Kapitalmarkt bedarf mangels Kapitalmarktorientierung keiner besonderen (über die für Kreditinstitute ohnehin im Rahmen der Säule 3 vorgeschriebene Offenlegung hinausgehenden) Information. Auch zu Zwecken der Information der Anteilseigner ist ein erweiterter Bestätigungsvermerk bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften überflüssig. So haben Sparkassen von vornherein keine Anteilseigner, und im Genossenschaftsrecht werden die Anteilseigner ohnehin durch die Präsentation der auch Gebärungsfragen behandelnden Kurzfassung des Revisionsberichts besser und genauer als in jeder anderen Rechtsform über das Prüfungsergebnis und den Zustand ihrer Genossenschaft informiert.

c) Art. 11 (zusätzlicher Bericht an Prüfungsausschuss auch bei u.a. „großen Genossenschaften“)

Dadurch erzeugt die in der AP-VO vorgeschriebene zusätzliche Berichterstattung an den Prüfungsausschuss einen zusätzlichen Aufwand, der in einem schwer auflösbaren Überschneidungsverhältnis zu den Ad-hoc-Redepflichten des § 273 UGB und des § 4 GenRevG steht.

Kreditgenossenschaften, Sparkassen und deren Rechtsnachfolger könnten gemäß Art.2 Abs.3 der AP-VO vom Erfordernis eines solchen aufwändigen zusätzlichen Berichts an den Prüfungsausschuss ausgenommen werden. Da Art.11 vor allem an den Prüfungsausschuss anknüpft, wäre es sachgerecht von dieser Möglichkeit bei all jenen Kreditgenossenschaften, Sparkassen und deren Rechtsnachfolgern Gebrauch zu machen, die nicht verpflichtet sind einen Prüfungsausschuss einzurichten.

Zwar sieht die AP-VO vor, dass bei Fehlen eines Prüfungsausschuss der zusätzliche Bericht eben an das eine vergleichbare Funktion ausübende Gremium zu erfolgen hat (Art.11 Abs.1 zweiter UA AP-VO), aber in jenen Fällen, in denen die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs.4 BWG unterbleiben kann, sind nicht alle sonst dem Prüfungsausschuss zukommenden Aufgaben stattdessen einfach vom Plenum des Aufsichtsrates zu erledigen. Hier sind unter Proportionalitätsgesichtspunkten Abstriche bei der Überwachungsintensität möglich.

Demensprechend sollte bei derartigen Instituten mangels Kapitalmarktorientierung und bei einer Bilanzsumme von nicht über € 1 Mrd von dem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Art.2 Abs.3 AP-VO Gebrauch gemacht werden und auf die Anwendung des Art.11 AP-VO verzichtet werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir u.a. folgende Ergänzungen in § 60a BWG vor:

Ausnahmen für Revisionsverbände von Kreditgenossenschaften und den Sparkassenprüfungsverband

§ 60a. (1) Für die Prüfungsverbände der Kreditgenossenschaften und für den Sparkassenprüfungsverband gelten Art. 4, Art. 6, Art. 8 Abs. 5 lit. a, Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. Nr. L 158 vom 27.5.2014, S. 77) nicht.

(2) Bei Prüfung von Kreditgenossenschaften, Sparkassen und deren Rechtsnachfolgern, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsengesetz 1989 zugelassen sind, gelten außerdem Art. 8, Art. 10 und Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht.

(3) Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist für die in Abs. 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „Abschlussprüfer“ oder „Prüfungsgesellschaften“ für die „auftragsverantwortlichen Revisoren“ bzw. bei genossenschaftlichen Revisionsverbänden für die bestellten Revisoren und beim Sparkassen-Prüfungsverband für den beauftragten Prüfer gelten.

(4) Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist für die in Abs. 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „verantwortliche Prüfungspartner“ für „auftragsverantwortliche Revisoren“ bzw. die von den genossenschaftlichen Revisionsverband bestellten Revisoren und für den vom Sparkassen-Prüfungsverband beauftragten Prüfer gelten.“

Begründung - § 60a Abs.3 BWG (Neu) - Umfang der personenbezogenen Unabhängigkeitsbestimmungen

Die Bestimmungen der Art.5 soll bei dezentralen Prüfungsorganisationen nur auf jene Personen angewendet werden, die die Prüfung tatsächlich durchführen. Eine Anwendung auf alle Mitglieder eines Prüfungsteams wäre überschießend und würde eine Schlechterstellung gegenüber WP und WP-Gesellschaften bedeuten.

Begründung - § 60a Abs.4 BWG (Neu) - Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams

Der vorgeschlagene § 60a Abs.3 BWG bestimmt, dass die Regeln zur Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners nicht nur für die Revisoren, sondern auch für die (sonstigen) Mitglieder des Prüfungsteams gelten sollen. Dazu ist anzumerken, dass die VO in Art.17 Abs.7 den Mitgliedstaaten kein Wahlrecht einräumt neben dem Revisor das gesamte Prüfungsteam rotieren zu lassen. Die Ausdehnung der Rotationspflicht auf sämtliche Mitglieder von Prüfungsteams ist daher überschießend und wäre eine Benachteiligung gegenüber WP und WP-Gesellschaften und zu zusätzlichen Kosten für die geprüften Unternehmen.

Verantwortlicher Prüfungspartner ist bei WP-Gesellschaften nach der Definition des Art.2 Z 16 AP-RL auch nur der Abschlussprüfer, der entweder für die Durchführung der Prüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich ist oder den Bestätigungsvermerk unterzeichnet.

Zusatzbericht nach Art.11 AP-VO auch bei „großen“ Genossenschaften - § 24c Abs.6 GenG

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass der bereits erwähnte unpassende, zusätzliche Bericht nach Art.11 AP-VO nicht nur bei Genossenschaften im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit. d UGB, sondern auch „in Genossenschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs.3 erster Satz in Verbindung mit Abs.4 bis 6 UGB) überschritten wird,“ zu erstatten ist.

Diese Ausdehnung des Zusatzberichtserfordernisses auf Non-PIEs geht über die AP-VO hinaus (dies gilt auch für die parallelen Erfordernisse in § 92 Abs.4a AktG und § 30g Abs.4a GmbHG). Dies ist nicht verständlich, weil der Zusatzbericht einen zusätzlichen Aufwand erzeugt und in einem Überschneidungsverhältnis zu den Ad-hoc-Redepflichten des § 273 UGB und des § 4 GenRevG steht. Hinzu kommt, dass für Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30. Juni 2016 enden¹, im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß ISA 260.16 bereits die berufsrechtliche Verpflichtung besteht, dem Prüfungsausschuss zB

- auch über bedeutsame qualitative Aspekte des Vorgehens der Gesellschaft bei der Bilanzierung,
- während der Prüfung aufgetretene schwerwiegende Probleme,
- bedeutsame aus der Prüfung resultierende Sachverhalte, oder
- sonstige aus der Prüfung resultierende Sachverhalte, die der Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen als bedeutsam für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses erachtet,

zu berichten. Eine umfassende Kommunikation zu allen wesentlichen Ergebnissen der Abschlussprüfung ist somit schon - und unabhängig von der in bestimmten Fällen zusätzlichen, unverzüglich auszuübenden Redepflicht gemäß § 273 UGB - aufgrund der bestehenden Regelungen in ausreichendem Maße sichergestellt. Der Zusatzbericht bringt keine wesentlichen, zusätzlichen Informationen, die dem Prüfungsausschuss nicht auch auf andere Weise zugänglich sind, sondern bereitet diese Informationen im Ergebnis nur in unklarer Weise anders auf. Die von der AP-VO nicht geforderte Ausdehnung des Zusatzberichtserfordernisses auf fünffach große Unternehmen ist daher nicht erforderlich.

Zu § 63a Abs.4 BWG und § 123 Abs. 7 VAG Prüfungsausschuss

Regelungen zum Prüfungsausschuss - Berichtspflichten (§ 63a Abs.4 BWG)

Die Fassung der Bestimmungen zum Prüfungsausschuss, wie sie in § 63a Abs. 4 BWG vorgesehen sind, enthalten im 3. Satz eine Erweiterung der Berichtspflichten des Bankprüfers gegenüber den in § 92 Abs.4a AktG und den anderen analogen Bestimmungen im Gesellschaftsrecht. Demnach hat der Bankprüfer zumindest einmal jährlich an den Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse schriftlich zu berichten und diesen Bericht auf Verlangen eines Mitglieds mündlich zu erläutern.

Diese Regelung ist überschießend, da wesentliche Prüfungsthemen ohnehin aufgrund der ISA laufend sowie wesentliche Überlegungen gemäß Art. 11 der VO an den Prüfungsausschuss zu berichten sind. In Zusammenschau mit der bestehenden Berichtspflicht nach § 273 UGB, Art. 11 der VO, § 44 Abs. 5 und 7 BWG iZm mit § § 63 BWG besteht keine Notwendigkeit für eine zusätzliche schriftliche Berichterstattung. § 63a Abs.4 3. Satz BWG ist daher zu streichen.

Regelungen zum Prüfungsausschuss - Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfungsausschusses (§ 63a Abs.4 BWG)

Der neue Text soll lauten: § 63a Abs.4

"Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insbesondere der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Finanzexperte, müssen mehrheitlich unabhängig und

¹ Vgl dazu das Fachgutachten KFS/PG1 in der Fassung vom 3. März 2014, das eine berufsrechtliche Verpflichtung normiert, für die Durchführung von Abschlussprüfungen die International Standards on Auditing (ISA) anzuwenden. Das Fachgutachten ist auf Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre erstmals anzuwenden ist, die am oder nach dem 30. Juni 2016 enden.

unbefangen sein. Sie dürfen in den letzten drei Jahren nicht Geschäftsleiter, leitender Angestellter (§ 80 Aktiengesetz) oder Bankprüfer der Gesellschaft gewesen sein.....“

Die EB zu § 92 Abs.4a AktG, der aktienrechtlichen Parallelbestimmung den Prüfungsausschuss betreffend, verweisen ausdrücklich auf Art.39 Abs.5 der Abschlussprüfungs-RL und das darin verankerte Wahlrecht, wonach Mitglieder des Prüfungsausschusses vom Unabhängigkeitserfordernis ausgenommen werden können, wenn alle (wie in Österreich immer der Fall) auch Mitglieder des Aufsichtsorgans sind. Von diesem Wahlrecht wurde bei der Umsetzung im AktG insofern Gebrauch gemacht, als der Status quo -nämlich die Unabhängigkeit zumindest des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Finanzexperten - beibehalten wird. In der BWG-Umsetzung wird vom Wahlrecht offenbar nicht Gebrauch gemacht, obwohl laut EB zur BWG Bestimmung die Neuregelung eine Anpassung an die gesellschaftsrechtliche Regelung sein soll.

Weiters ist unklar, ob sich das "Sie" am Anfang des 2. Satzes auf alle Mitglieder des Prüfungsausschusses oder nur auf den Vorsitzenden und den Finanzexperten bezieht. Nach der neuen aktienrechtlichen Parallelbestimmung des § 92 Abs.4a gilt die cooling-off Periode nach wie vor nur für den Vorsitzenden oder Finanzexperten.

Wenn man mit der Änderung der BWG-Regelung - wie es die EB betonen - eine Anpassung an die gesellschaftsrechtliche Regelung vornehmen will, kann der folgende Teil der bisherigen Bestimmung im BWG unverändert bleiben:

Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsleiter, leitender Angestellter (§ 80 Aktiengesetz) oder Bankprüfer des Kreditinstitutes war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist. “

Mitglieder des Prüfungsausschusses (PA - § 123 Abs. 7 VAG)

Im § 123 Abs. 7 VAG wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insbesondere der Vorsitzende des PA und der Finanzexperte, mehrheitlich unabhängig und unbefangen sein müssen. [...] Die Ausschussmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Versicherungssektor vertraut sein.

Die RL 2014/56/EG enthält aber in Art. 39 Abs. 5 eine Mitgliedstaatenoption:

"Sind alle Mitglieder des PA (Prüfungsausschusses) Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens, so kann der Mitgliedstaat vorsehen, dass der Prüfungsausschuss von den Unabhängigkeitsanforderungen nach Abs. 1 befreit wird."

Da in Österreich Mitglieder des Prüfungsausschusses ausschließlich AR-Mitglieder sein müssen, sollte von dieser Option Gebrauch machen. Die Mitgliedstaatenoption zeigt, dass die RL vom monistischen System als Grundmodell ausgeht und daher für das im österreichischen Aktienrecht verankerte dualistische Prinzip unpassend bzw. überschießend wäre. Es wäre sachgerecht, wenn wie bei § 92 Abs. 4a AktG der status quo - nämlich die Unabhängigkeit zumindest des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Finanzexperten - beibehalten wird.

Es finden sich weder im Gesetz noch in den Materialien Anhaltspunkte dafür, wann ein Aufsichtsratsmitglied abhängig oder befangen ist. In den Erläuternden Bemerkungen sollte auf Anhang 1 des ÖCGK hingewiesen werden.

§ 63a Abs.4 BWG und § 123 Ab 9 VAG Konzernprivileg des Aktiengesetzes

Das Konzernprivileg des § 92 Abs. 4a AktG sollte ebenfalls im VAG und BWG normiert werden, wonach kein Prüfungsausschuss zu bestellen ist, wenn im Mutterunternehmen (mehr als 75%iger Anteilsbesitz) ein solcher bestellt ist („In Gesellschaften, an denen ein Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 75 Prozent der Anteile hält, muss kein Prüfungsausschuss bestellt werden, sofern im Mutterunternehmen einen solcher oder ein gleichwertiges Gremium dessen Aufgaben und sonstige Pflichten auf Konzernebene erfüllt“).

§ 63a Abs.4 BWG-E (Aufgaben des Prüfungsausschusses)

§ 63a Abs.4 letzter Satz BWG lautete bisher wie folgt:

Der letzte Satz des Abs.4 hat bisher gelautet: „Z 4 und 7 finden keine Anwendung auf Institute, deren Bankprüfer gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen sind.“

Damit waren die Unabhängigkeit und die Auswahl des Abschlussprüfers kein Thema für den Prüfungsausschuss von Kreditinstituten mit gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtung. Der neue Abs.4 enthält diese Einschränkung jedoch nicht.

Die Erläuternden Bemerkungen begründen den Entfall mit § 60a BWG. Aus § 60a BWG-E ergibt sich zwar indirekt eine gewisse Einschränkung der Aufgaben des Prüfungsausschusses, aber es wird nicht wirklich klar, dass sich der Prüfungsausschuss nicht mit der Unabhängigkeit und der Auswahl des Abschlussprüfers zu befassen hat.

Insbesondere die Befassung mit der Auswahl des Abschlussprüfers ist bei gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen nicht notwendig. Im Sinne eines Gleichklangs mit § 24c Abs.6 GenG, der für Genossenschaften diese Aufgaben des Prüfungsausschusses weiterhin nicht kennt, wäre die ausdrückliche Beibehaltung der bisherigen Ausnahme in § 63a Abs.4 BWG-E zweckmäßig. § 63a Abs. 4 letzter Satz BWG-E sollte deshalb weiterhin wie eingangs zitiert lauten.

Zu § 62 BWG iZm § 271a UGB und Art.5 VO - Notwendige Anpassungen

§ 62 BWG ergänzte bisher die Bestimmungen zur Unabhängigkeit des UGB. Dabei kam es zu erheblichen Überschneidungen mit anderen Rechtsvorschriften, wodurch es zu einer redundanten Regelung des selben Sachverhalts kam. Um vor dem Hintergrund der neu gefassten Bestimmungen zur Unabhängigkeit zu verbessern, schlagen wir eine weitgehende Kürzung des § 62 BWG vor.

- **Ausschließungsgründe, die durch andere kumulativ anwendbare Rechtsgrundlagen abgedeckt sind**

§ 62 Z 3 BWG: Der Ausschließungsgrund, wonach ein Bankprüfer nicht im Ausmaß von 5% des eingezahlten Kapitals bzw in Höhe von € 70.000 (Nennbetrag) beteiligt sein darf, hat angesichts des § 271 Abs.2 Z 1 UGB, der jeglichen Anteilsbesitz untersagt, keinen Anwendungsbereich und kann daher ohne materielle Auswirkungen entfallen.

§ 62 Z 6 BWG: Nichtprüfungsleistungen werden bei Unternehmen von öffentlichem Interesse künftig weitgehend durch die AP-VO geregelt. Deren umfassender Art.5 zählt die wesentlichen verpönten Nichtprüfungsleistungen explizit auf und deckt den Tatbestand von § 62 Z 6 BWG („eine andere Tätigkeit als die Beratung für das prüfende Kreditinstitut ausübt oder bei der

Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll“) im Zusammenspiel mit § 271 Abs.2 Z 4 UGB ab. Ein Entfall von § 62 Z 6 BWG wäre daher sinnvoll. Hingewiesen sei darauf, dass über die Auflistung in Art.5 AP-VO hinausgehende Ausschließungsgründe im Bereich der Nichtprüfungsleistungen der Kommission zu melden sind.

§ 62 Z 8 BWG: Einziger Unterschied zu § 271 Abs.2 Z 2 UGB liegt in der kritischen Frist, innerhalb welcher die genannten Tätigkeiten nicht ausgeführt werden dürfen (BWG: drei Jahre vor Bestellung, UGB: zwei Jahre vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres). Eine Vereinheitlichung der Fristen könnte mittels Streichung von § 62 Z 8 BWG erreicht werden.

§ 62 Z 9 BWG: Dieser Tatbestand geht vollinhaltlich in § 271 Abs.2 Z 2 UGB auf und hat darüber hinaus keinen ersichtlichen Anwendungsbereich. Eine unklare Formulierung im Schlussteil („und mit diesen“) birgt zudem Unklarheiten. Der Tatbestand kann ohne materielle Auswirkungen entfallen.

§ 62 Z 11 BWG: Dieser Tatbestand sollte terminologisch an die durch das URÄG 2008 um sinnlose Konstellationen bereinigte Parallelbestimmung in § 271 Abs.2 Z 5 UGB angepasst werden. Sollte eine Streichung von Z 6 erfolgen (siehe oben), wäre in der Folge auch Z 11 überflüssig und folglich zu streichen.

- Ausschließungsgründe, die durch berufsrechtliche Anforderungen abgedeckt sind:

§ 62 Z 1 BWG: Die von Z 1 geforderte Vorbildung wird durch die (von den jeweiligen für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer/Revisor zuständigen Standesvertretungen zu prüfenden) Voraussetzungen zum Erwerb einer erforderlichen Berufsbefugnis sichergestellt, worauf Z 1 auch selbst verweist. Der Mehrwert einer zusätzlichen Verankerung als Ausschließungsgrund ist daher zu hinterfragen und gegebenenfalls eine Streichung des Ausschlussstatbestandes zu erwägen.

§ 62 Z 1a BWG: Es bestehen einschlägige Fortbildungsverpflichtungen für Berufsberechtigte, welche gegenüber den Standesvertretungen regelmäßig nachzuweisen sind und von den Standesvertretungen sowie im Rahmen der Abschlussprüfungs Qualitätssicherung überwacht werden (§ 3 WT-ARL; §§ 4 bis 6 GenRevBGVO; § 1b A-QSG). Ob eine zusätzliche Adressierung dieser Thematik im Rahmen der Ausschließungstatbestände (ohne konkret vorgegebene Mindestverpflichtung) erforderlich ist, wäre zu hinterfragen.

§ 62 Z 14 BWG: Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und besondere Vertrauenswürdigkeit sind Voraussetzungen für den Erwerb einer erforderlichen Berufsberechtigung (§§ 9, 10 WTBG; §§ 13a, 13b GenRevG) bzw bei nachträglichem Wegfall Grund zum Widerruf einer Zulassung. Ob eine zusätzliche Adressierung dieser Thematik im Rahmen der Ausschließungstatbestände erforderlich ist, wäre zu hinterfragen.

Allfällige Streichungen von Tatbeständen sind in weiterer Folge insbesondere in den Aufzählungen in § 62 Z 12 und 13 BWG, aber auch in § 42 Abs.2 Z 2 BWG zu berücksichtigen.

Zu § 107 Abs.92 BWG - Übergangsvorschriften

§ 63 Abs.1 BWG sieht vor, dass die Bestellung des Bankprüfers vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Die Art.16 und 17 der VO regeln die Bestellung des Abschluss- bzw. Bankprüfers. § 107 BWG sieht vor, dass die Regelungen des BWG auf Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen. Um Unklarheiten zu vermeiden wird vorgeschlagen, dass die Übergangsvorschriften nach dem ersten Satz folgende Bestimmung

aufgenommen wird: „Bestellungen von Bankprüfern, welche vor dem 16. Juni 2016 erfolgten, bleiben vom Inkrafttreten unberührt.“²

Zu § 24 Abs. 1 SpG - Definition des Mitgliederkreises / Redaktionelle Richtigstellung

§ 24 soll lauten:

„§ 24. (1) Der nach diesem Bundesgesetz zu errichtende Sparkassen-Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Dem Prüfungsverband haben als seine ausschließlichen Mitglieder folgende Einrichtungen verpflichtend anzugehören:

- 1. Sparkassen;**
- 2. Sparkassen Aktiengesellschaften;**
- 3. Privatstiftungen gemäß § 27a sowie von diesen gewidmete Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit;**
- 4. die Rechtsnachfolger der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3;**
- 5. Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind und die gemeinsam einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, angehören;**
- 6. Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind und dem Fachverband der Sparkassen angehören.**

(2) Für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 gilt § 24 (einschließlich der Anlage zu § 24 - Prüfungsordnung) mit der Maßgabe, dass sich die den Sparkassenrat betreffenden Bestimmungen auf den Aufsichtsrat oder das vergleichbare Aufsichtsorgan oder für den Fall, dass ein solches Aufsichtsorgan nicht eingerichtet ist, auf den Vorstand des jeweiligen Mitglieds beziehen.

(3) Der Prüfungsverband hat den Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Anlage zu § 24 - Prüfungsordnung) zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 4, sonstigen Prüfungen, prüfungsnahen Tätigkeiten und Prüfungen, die ihm nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgetragen sind, zu unterhalten. Die Prüfungsstelle ist eine Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Prüfungsstelle hat darüber hinaus mit den für ihre Mitglieder zuständigen Sicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015 sowie den sektoralen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen ~~Sicherungseinrichtungen~~ Einrichtungen auszutauschen.

...

(11) Der Aufsichtsrat hat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu wählen. Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Zum Aufsichtsratsmitglied kann niemand gewählt

² Siehe dazu auch die Q&A der Europäischen Kommission, wonach die neuen Regelungen erst auf das erste Geschäftsjahr anzuwenden sind, das nach dem 17.6.2016 beginnt.

(http://ec.europa.eu/finance/auditing/docs/reform/140903-questions-answers_en.pdf)

werden, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, Rechnungsprüfer oder leitender Angestellter eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 1 ist oder in den letzten drei Jahren war. Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder des Prüfungsverbandes sein. Sie können auch nicht als Angestellte dessen Geschäfte führen. Die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates beim Prüfungsverband ist bei der Berechnung nach § 5 Abs. 1 Z 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG nicht miteinzubeziehen.

...

Begründung - § 24 Abs. 1 SpG - Definition des Mitgliederkreises

Mit den Änderungen des § 24 Abs.1 soll die Definition des Mitgliederkreises des Sparkassen-Prüfungsverbandes an die Abschlussprüfungs-VO sowie die strukturellen - durch CRR und ESAEG sowie den entsprechenden Übergangsbestimmungen bedingten - Änderungen angepasst werden. Die in Z 3 vorgesehene Erweiterung um durch Sparkassen-Privatstiftungen gewidmete Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit soll eine von der konkreten Rechtsform unabhängige Prüfungszuständigkeit des Sparkassen-Prüfungsverbandes für eigentümerlose Vermögensmassen gewährleisten. Erfasst werden damit insbesondere allenfalls nach BStFG 2015 und PSG errichtete Stiftungen und Fonds.

Begründung - § 24 Abs. 3 SpG - Redaktionelle Klarstellung

In Abs.3 wird der Aufgabenbereich des Sparkassen-Prüfungsverbands definiert. Im Sinne der geforderten Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Sparkassen-Sektors sollte der letzte Satz lauten: „... und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen ~~Sicherungs~~Einrichtungen auszutauschen.“

Begründung - § 24 Abs.11 SpG - Redaktionelle Klarstellung

Der neue drittletzte Satz soll lauten:

„Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, Rechnungsprüfer oder leitender Angestellter eines Mitglieds gemäß § 3 Abs.1 ist oder in den letzten drei Jahren war.“
Es ist nicht klar, was mit dem Begriff leitender Angestellter jener des § 80 AktG gemeint ist. Der Verweis auf § 3 Abs.1 ist offenbar ein Redaktionsversehen.

Zu § 27a SpG - Nichtanwendbarkeit des § 26 BStFG 2015

§ 27a Absatz 1 soll lauten:

Sparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht haben, können durch Beschluß des Vorstandes der Sparkasse nach den folgenden Bestimmungen in eine Privatstiftung gemäß Privatstiftungsgesetz - PSG, BGBl. Nr. 694/1993 in der jeweils geltenden Fassung, umgewandelt werden (formwechselnde Umwandlung). Für solche Privatstiftungen gelten § 21, die §§ 27a bis 27c und § 41 weiter, nicht anzuwenden ist § 26 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015.

Begründung:

Für Sparkassen-Privatstiftungen soll klargestellt werden, dass § 26 BStFG (Möglichkeit der Umwandlung in eine Stiftung nach BStFG 2015) nicht zur Anwendung gelangt.

Zu § 44 Abs. 5 SpG - Übergangsbestimmungen

Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XXX/2016 gilt folgende Übergangsbestimmung: § 24 Abs. 1 Z 6 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 17.6.2016 beginnen.“

Begründung:

Durch die Übergangsbestimmung zu § 24 Abs. 1 Z 6 soll für die betroffenen Unternehmen und den Sparkassen-Prüfungsverband ein entsprechender Vorbereitungszeitraum eingeräumt werden.

Zu § 3 der Anlage zu § 24 SpG - Durchführung der Prüfung

Vor dem Hintergrund der Rechtsfolgen in § 60a BWG sollte in Analogie zur Bestellung des Revisors im GenRevG klargestellt werden, dass der von der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands beauftragte Prüfer dem Institut vorab zu benennen ist. Damit soll es den betroffenen Mitgliedern sowie dem beauftragten Prüfer erleichtert werden, die Unabhängigkeitsbestimmungen zu überwachen und einzuhalten.

Im vorgeschlagenen § 3 wird ein neuer Abs. 1 eingefügt und der bisherige § 3 wird zu Abs. 2 § 3 Abs. 1 der Anlage zu § 24 SpG soll lauten: „Die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands hat den beauftragten Prüfer tunlichst vor Beginn der Prüfung zu benennen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Über den beauftragten Prüfer entscheidet alleine die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands.“



Dr. Richard Schenz
Vizepräsident

mit freundlichen Grüßen



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin